

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 58/83

Verkündet
am 9. Sept. 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger, Berufungsbeklagter
und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. September 1983 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 29. September 1982 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Halbwaisenrente aus der Versicherung des am 26. Dezember 1976 verstorbenen Versicherten Hermann K. (K.), mit dem seine Mutter am 15. Dezember 1976 die Ehe geschlossen hat.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit der Begründung ab, zwischen K. und dem 1974 geborenen Kläger habe kein Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familiärer Art von längerer Dauer bestanden. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat auf den ihm als Klage zugeleiteten Widerspruch hin die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 1977 Halbwaisenrente zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger sei erst seit der Eheschließung seiner Mutter mit K., (15. Dezember 1976) als Stiefkind anzusehen, als solches aber nicht in den Haushalt des K. aufgenommen gewesen, da dieser bei der Eheschließung bereits im Krankenhaus gelegen habe und dort alsbald (26. Dezember 1976) verstorben sei. Es fehle insoweit an regelmäßigen und in nicht unbeachtlichem Ausmaß erfüllten Fürsorgeleistungen materieller oder immaterieller Art des K. Aber auch ein Pflegekindschaftsverhältnis habe nicht bestanden. Auch dieses setze ein familienähnliches auf Dauer berechnetes Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis voraus. Grundsätzlich könne ein solches Pflegekindschaftsverhältnis zwar auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwischen einem Kind und einem Mann bestehen, der nicht Erzeuger des Kindes sei, mit dem die Mutter des Kindes aber eine Wohn- und Lebensgemeinschaft unterhalte. Hier habe es insoweit jedenfalls bis zum 15. September 1976 schon an der gemeinsamen Wohnung gefehlt. Denn erst an diesem Tage hätten der Kläger, seine Mutter und K. eine gemeinsame Wohnung bezogen. Vorher hätten sich zwar der Kläger und seine Mutter überwiegend in der Wohnung des K. aufgehalten, aber nicht ständig mit K. zusammen in einer gemeinsamen Familienwohnung gelebt. Dies habe die Mutter des Klägers vor dem SG und ebenso auch im Rentenverfahren angegeben. Deshalb habe es der Vernehmung der Zeugin F. über das Zusammenleben des Klägers und seiner Mutter mit K. vor 1976 nicht bedurft. Nach dem 15. September 1976 habe K. der Mutter des Klägers zwar nach ihren Angaben seine Rente von etwas über 1.000,-- DM monatlich für den gemeinsamen Lebensunterhalt überlassen sowie mit dem Kläger zeitweilig gespielt und ihn beaufsichtigt. Damit habe K. aber nicht die für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses erforderlichen immateriellen Leistungen in ausreichendem Umfang erbracht, zumal sich sein Gesundheitszustand seit September 1976 erheblich verschlechtert und zu seiner Krankenhauseinlieferung am 13. Oktober 1976 geführt habe. Der Kläger sei also auch in der Zeit ab 15. September 1976 hauptsächlich von seiner nicht berufstätigen Mutter betreut worden.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend geklärt. Er habe nämlich das LSG schriftsätzlich darauf hingewiesen, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

K. ihn und seine Mutter dadurch in seinen Haushalt aufgenommen habe, daß er in der im täglichen Leben üblichen Form Nachbarn, Freunden und Bekannten gegenüber erklärt habe, für ihn und seine Mutter zu sorgen, wie dies in einer Familie üblich sei. Hierzu habe er in der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 die Erklärung der Frau Elfriede F. ... verlesen lassen, in der seit Anfang 1975 ein gemeinsamer Haushalt zwischen ihm, seiner Mutter und K. bestätigt worden sei. Da das LSG auf das familienhafte Zusammenleben abgestellt habe, hätte es - wie beantragt - die Zeugin F. ... zu dem von ihr bestätigten Zusammenleben seit Anfang 1975 vernehmen müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 29. September 1982 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 13. November 1980 zurückzuweisen; hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des LSG Berlin zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

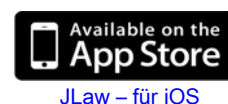
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gründet.

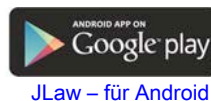
Die Revision rügt zutreffend, das LSG habe die ihm nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es die Zeugin F. zur Frage des Beginns und der Art des Zusammenlebens des Klägers und seiner Mutter mit K. in der Zeit von Anfang 1975 bis zum 15. September 1976 nicht vernommen habe. Wie den Ausführungen des LSG zum Pflegekindschaftsverhältnis zu entnehmen ist, hätte es möglicherweise ein solches Verhältnis bejaht, wenn es zu der Feststellung gelangt wäre, daß der Kläger und seine Mutter schon seit Anfang 1975 mit K. zusammen in einer gemeinsamen Familienwohnung lebten und daß K. zu dieser Zeit nach seinem Gesundheitszustand noch in der Lage war, dem Kläger gegenüber ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis zu begründen und zu einem nicht unerheblichen Teil auch persönlich durchzuführen. Die Klärung dieser Frage war für das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus also entscheidungserheblich. Deshalb durfte das LSG auf die Vernehmung der Zeugin F. nicht verzichten. Die hierzu gegebene Begründung, es komme auf die Vernehmung der Zeugin deshalb nicht an, weil die Mutter des Klägers vor dem SG und im Rentenverfahren angegeben habe, sie habe mit dem Kläger und K. seit dem 15. September 1976 in einem Haushalt zusammengelebt und zuvor noch eine eigene Wohnung gehabt, war eher dazu geeignet, die Vernehmung der Zeugin unverzichtbar erscheinen zu lassen. Denn es kam nun darauf an, die Unstimmigkeiten zwischen dem in das Wissen der Zeugin gestellten familienhaften Zusammenleben seit Anfang 1975 und den Angaben der Mutter des Klägers – eigene



Wohnung bis zum Zusammenziehen am 15. September 1976 - aufzuklären und den wahren Sachverhalt festzustellen. Wenn das LSG gemeint hat, wegen der Angaben der Mutter des Klägers auf die Vernehmung der Zeugin verzichten zu können, so hat es damit ohne weiteres den Angaben der Mutter des Klägers mehr Beweiskraft zugemessen, als den von der Zeugin F. zu erwartenden Bekundungen. Das aber ist eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung (vgl BSG in SozR SGG § 162 Nr 27; BSGE 2, 273, 275).

Es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht. Denn ohne die vorweggenommene Beweiswürdigung hätten dem LSG die Bekundungen der Zeugin F.

möglicherweise als glaubwürdiger oder aber als durchaus mit den Angaben der Mutter des Klägers vereinbar erscheinen und die gerichtliche Überzeugung begründen können, daß zwischen K. und dem Kläger nebst seiner Mutter das für die Annahme des Pflegekindschaftsverhältnis erforderliche familienhafte Zusammenleben in einem als wesentlich zu betrachtenden zeitlichen und sachlichen Umfang stattgefunden habe. Dies rechtfertigt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Dabei bestand kein Anlaß, auf Zurückverweisung an einen anderen Senat des LSG zu erkennen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß der bislang in dieser Sache tätig gewordene Senat des LSG mit Rücksicht auf den ihm unterlaufenen Verfahrensfehler dem Kläger nicht mehr unvoreingenommen gegenübertritt. Sollten sich Ablehnungsgründe ergeben, so können diese nach § 60 Abs 1 SGG iVm den hier bezeichneten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nach ihrem Auftreten geltend gemacht werden.



-7-

Das LSG wird nunmehr die Zeugin F. und etwaige weitere Zeugen zu der Frage zu hören haben, wie sich seit Anfang 1975 das Zusammenleben des Klägers und seiner Mutter mit K. gestaltete und wie insbesondere der Kläger in dieses Zusammenleben einbezogen war. Erst dadurch wird es eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung gewinnen können, ob das für ein Pflegekindschaftsverhältnis erforderliche familienähnliche Zusammenleben gegeben war.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)